RHEIN-SIEG-KREIS **A N L A G E 11**

DER LANDRAT **zu TO.-Pkt. 8**

50.2 - Planungsaufgaben, Heimaufsicht,Betreuungsbehörde 03.11.2023

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales und Integration	23.11.2023	Vorberatung
Finanzausschuss	30.11.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	04.12.2023	Entscheidung

Tagesordnungs-punkt	**Förderung der Betreuungsvereine; hier: Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Betreuungsvereine mit Sitz im Rhein-Sieg-Kreis**

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt die „Richtlinie zur Förderung der Betreuungsvereine mit Sitz im Rhein-Sieg-Kreis“ in der beiliegenden Fassung.

Vorbemerkungen:

Die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) der Betreuungsvereine im Rhein-Sieg-Kreis hatte zum Doppel-Haushalt 2023/2024 mit Schreiben vom 18.10.2022 die Erhöhung der freiwilligen Förderung des Rhein-Sieg-Kreises beantragt. Auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales und Integration vom 15.11.2022 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgenden Beschluss (Auszug, Ziffern 1 + 2 siehe Vorlage wegen Aufheben Sperrvermerk) gefasst:

3. Die Auszahlung des Förderbetrages von 180.000 € kann im Jahr 2023 letztmalig auf Basis der Förderrichtlinien aus dem Jahr 1994 erfolgen. Die Verwaltung wird beauftragt, unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine aktualisierte Richtlinien für die Förderung (Ziele, Kriterien für die Verteilung, usw.) zu erarbeiten. Diese sind dem Ausschuss für Soziales und Integration sowie dem

Finanzausschuss zur Vorberatung und dem Kreisausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Erläuterungen:

Die Verwaltung und die Arbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine (ARGE) haben sich nach der Beschlussfassung durch den Kreistag zu insgesamt vier Sitzungen getroffen, um Inhalte einer Neufassung der Förderrichtlinie zu erörtern. In die Überlegungen sind die Erkenntnisse aus dem Fachgespräch „Kollaps der rechtlichen Betreuung? – Aktuelle Lage und mögliche Lösungen“, zu dem die ARGE der Betreuungsvereine u.a. politische Vertreterinnen und Vertreter aus Bund, Land und Kreis für den 12.06.2023 eingeladen hatte, eingeflossen.

Zu dem als Anhang 1 beigefügten Entwurf der „Richtlinie zur Förderung der Betreuungsvereine mit Sitz im Rhein-Sieg-Kreis“ besteht nach dem letzten Treffen am 27.09.2023 Konsens zwischen der Verwaltung und der ARGE der Betreuungsvereine. Auf folgende Aspekte des Entwurfs der Förderrichtlinie wird besonders hingewiesen:

- In der Präambel zur Richtlinie ist festgehalten, vor welchem Hintergrund sich der Rhein-Sieg-Kreis zur Förderung der Betreuungsvereine im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel entschließt.
- Mit den Regelungen in Ziffern 1 bis 3 erfolgt eine klare Abgrenzung zur Pflicht des Landes, eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine für die so genannten Querschnittsaufgaben (§ 15 Absatz 1 Betreuungsorganisations-gesetz -BtOG-) zu gewährleisten. Es wird klargestellt, dass zwischen der Landesförderung und der freiwilligen Förderung des Rhein-Sieg-Kreises keine Zweckidentität besteht.
- Die Ziffern 4 und 5 formulieren als Voraussetzung bzw. für die Durchführung der Förderung messbare Kriterien im Sinne einer Gegenleistung der Betreuungsvereine für die gewährte Förderung.
- Das Verfahren der Verteilung der zur Verfügung stehenden Fördermittel ist so ausgestaltet, dass es für die Betreuungsvereine und die Verwaltung mit geringem Verwaltungsaufwand verbunden ist (Ziffer 5.1).
- Von den Betreuungsvereinen sind als Verwendungsnachweis jährlich Unterlagen vorzulegen, die es der Verwaltung ermöglichen, sowohl den Abgleich mit den vereinbarten messbaren Kriterien durchzuführen als auch eine Einschätzung der finanziellen Situation der Vereine zu erlangen (Ziffer 6).
- Zur Qualitätssicherung findet mindestens ein Jahresgespräch zwischen der Verwaltung und der ARGE der Betreuungsvereine statt (Ziffer 7).
- Die Festlegungen zur Laufzeit und der Widerspruchsregelung gegen die automatische Verlängerung der Richtlinie orientieren sich an der Praxis des Rhein-Sieg-Kreises, jeweils Doppel-Haushalte zu versabschieden.
- Das Inkrafttreten der Richtlinie ist entsprechend des vom Kreistag gefassten

Beschlusses zum 01.01.2024 vorgesehen.

Über das Beratungsergebnis in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration und im Finanzausschuss wird mündlich berichtet.

Zur Sitzung des Kreisausschusses.

gez. Schuster
(Landrat)